

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.09.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0936/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.10.2023	BV Uellendahl-Katernberg	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Temporeduzierung auf 30 km/h für die Gesamtheit der Hainstraße		

Grund der Vorlage

Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW vom 25.08.2023

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

-

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Schreiben vom 25.08.2023 wird unter Vorlage einer Unterschriftensammlung die Erweiterung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf den gesamten Bereich der Hainstraße beantragt. Zur Begründung werden Gefahrenschwerpunkte im 50 km/h Bereich der Straße angeführt (Schulweg für die Grundschule Hainstraße, Zugang zu einem Kinderspielplatz, Bushaltestellen für Friedhofsbesucher und andere im unübersichtlichen Kurvenbereich und die Zu- und Ausfahrt zum Friedhofsparkplatz).

In Deutschland gilt innerorts grundsätzlich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge von 50 km/h. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Bei der Hainstraße handelt es sich um eine ca. 1,8 km lange Vorfahrtsstraße (Zeichen 306 StVO) mit Haupterschließungsfunktion und Buslinienverkehr (Linien 603, 607, 628 und NE2) sowie bezirksverbindender Bedeutung.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraße unterliegt strengen gesetzlichen Voraussetzungen. Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO dürfen unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Die Aufzählung der im Rahmen dieser Ermächtigungsgrundlage genannten schützenswerten Einrichtungen ist abschließend.

Im Bereich der Hainstraße wurden in der Vergangenheit bereits weitreichende Tempo 30-Regelungen im Bereich der dort vorhandenen schützenswerten Einrichtungen eingeführt:

Im Bereich des Bethesda Krankenhauses (Hainstraße 35) besteht eine (zeitlich unbefristete) Tempo 30-Strecke auf einer Länge von ca. 800 m von der Einmündung August-Bebel-Straße bis Hainstr. 102.

Im Bereich der Grundschule Hainstraße (Hainstraße 192) besteht im Bereich Hainstr. 162 bis 219 eine auf Mo-Sa 7-18 h zeitlich befristete Tempo 30-Strecke auf einer Länge von ca. 400 m.

Weitere gesetzliche Voraussetzungen für eine Temporeduzierung wie z.B. streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von schützenswerten Einrichtungen im Sinne des § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO liegen für den Bereich der Hainstraße nicht mehr vor, weshalb keine Erweiterung der Tempo 30-Strecken erfolgen kann.

Außerdem handelt es sich nach Auskunft der Kreispolizeibehörde um keinen Unfallschwerpunkt.

Im Rahmen der Änderung der VwV-StVO (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung) vom 08.11.2021, die mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am

15.11.2021 in Kraft getreten ist, wurde der Straßenverkehrsbehörde eine Möglichkeit zu einem innerörtlichen Lückenschluss zwischen geschwindigkeits-beschränkten Strecken gegeben:

"Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei." (Nr. XII der VwV-StVO zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit)

Da zwischen den beiden vorhandenen Tempo 30-Strecken auf der Hainstraße ein Streckenabschnitt von über 400 m liegt, sind auch die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lückenschluss im Sinne der vorgenannten Regelung aus der VwV-StVO nicht gegeben.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Kosten und Finanzierung

-

Zeitplan

-

Anlagen

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW